

Sozialdemokratischer Parteitag.

Der markierte Rückzug.

S. & H. Magdeburg, 21. Sept.

In der Nachmittagsstunde erhält Bebel das Schlusswort. Er spricht lebhaft und temperamentvoll, wenn er auch einzelne Sätze machen muß.

Es liegt in der Natur der rechts stehenden Genossen, daß sie Dinge, die sie anerkennen, als wertvoller hinstellen, als sie sind. Im Grunde sind wir einig, wenn auch der Ton der Redner oft das Gegenteil zu bemerken ist, darin, daß wir praktische Arbeiten haben. Wir streiten nicht über das Maß von Konzeptionen, die wir erreicht haben, das sind tatsächliche Aufstellungen. Die Frage, ob Revisionismus oder Abtaliismus nur bei bisher bei den praktischen Arbeiten im Reichstage überhaupt noch keine Rolle gespielt (Seine rufst: „Sehr richtig!“). Man hat mir zum Vorwurf gemacht und gelagt,

ich wäre auf den Prinzen Ludwig hineingefallen.

Ich habe in Berlin ausgeführt und wiederhole: Die Erziehung unserer Prinzen im fortschrittlichen Sinne läßt viel zu wünschen. Darin sind wir einig. Aber in Berlin jagte ich weiter: Wenn ein Prinz so gesunde politische Anschauungen auspricht, wie Prinz Ludwig, wenn er für das allgemeine Wohlfahrt eintritt, für die Neugestaltung der Wahlweise nach jeder Volkszählung, da sage ich: Wenn man vor die Frage gestellt würde, einen Prinzen zu wählen und der Kreis auf die Prinzen beschränkt wäre, jo würde ich den Prinzen Ludwig vorziehen. Abermals, wenn nicht nur Prinzen vorgeschlagen werden könnten, würde ich ja evtl. selbst in Betracht kommen. (Große Heiterkeit.) Die Süddeutschen sind nach einer gar nicht bezagenden Erklärung eines Ministers unzufrieden. Ich habe geradezu danach gelacht, unzufrieden, das ist eine Willkür in Bezug auf die große Sache, die ich alle Zeit beklimmt habe und bekämpfen werde, jo lange ich Atem habe. Das geht nicht, wir müssen ein härteres Votum haben als andere Männer. Ich mußte gegen das Budget stimmen und habe bis heute nicht konnten, daß Schaden entstanden wäre, wenn Ihr anders gehandelt hätte. Man weiß auf Dänemark hin, wo wir ziemlich stark sind. Aber die bürgerlichen Demokraten dort sind doch etwas anderes, als unsere Liberalen, auch unsere Demokraten. Nur die kleine Clique, die Partei Weißhirs, kann man mit den bürgerlichen Demokraten vergleichen. Man hat auf England und Frankreich verwiesen. Ja, es hat nicht gelagt, daß er erst wegen der Antisemitischen Beschlüsse gegen das Budget stimmte, er hat aus Prinzip dagegen gestimmt und, Keiz Har die mag es mir nicht übel nehmen,

die Engländer sind nicht maßgebend,

weil dort andere Verhältnisse herrschen, weil man dort von einer großen sozialdemokratischen Partei leidet nicht sprechen kann. Ihr Süddeutschen überseht ganz, welche Rolle die einzelnen Bundesstaaten im Reich spielen. Die ganze Politik, die die derzeitige Inflation in Folge entfacht hat, ist durch die süddeutschen Regierungen mit vertreten worden. Regierungen, die den Steuergelegen des Vorjahres zumitenden, den Militärs, Marine- und Kolonialforderungen und früher den Ausnahmesteuern, solchen Regierungen fehlt ihr doch kein Vertrauen. Von dem Standpunkte ausen hätte Ihr schon gegen das Budget stimmen müssen.

An der Erörterung der dreiten Volksmassen über die ganz heilige Mitspracherecht im Reiche nach Innen und Außen, daran sind die Bundesstaaten Regierungen eben selbst, wie die Reichsregierung. Die ungesunde Erregung, die unsere Debatten vorant, und die hier verabschiedlich zum Ausdruck kam, ist nicht weiter, wie die Überpiegelung der ungesunden Erörterung der dreiten Massen, die nicht begreifen, wie es Leute geben kann, die eine solche Regierung unterstützen. Ich habe den Eindruck, daß ein Teil der Führer nicht mehr weiß, was die Massen zu leiden haben, daß sie der Lage der Massen entfremdet sind. (Widerpruch.) Das ungeheure Maß dieser Erörterung wächst in ganz Deutschland. Eines Tages könnte sich herausstellen, daß

die Jungfrauen kein Del mehr auf ihrer Lampe haben.

Ihr sagt, wir treiben mit unserer Prinzipienreiterei die Sache auf die Spitze, und das befehle die Gefahr, daß es zu einer Spaltung kommt. Ich habe als junger Mann mehrere Jahre für die Einheit der Partei gekämpft, kein Mensch wird mir zutrauen, daß ich also nachher etwas tun könnte, was die Partei spalten würde. Ich weiß mir wirklich einzelne unter uns jo tollkühn sein sollten, das zu wünschen und gegebenenfalls zu verwirklichen, ich weiß, die Massen würden nicht mitgehen, und wenn ihnen ein kleiner Kreis gefolgt wäre, es dauerte eine paar Monate und wir haben sie wieder in den Armen.

Und meine Genossen aus Baden, ich mache mich ansehnlich, auch in Baden eine ganz andere Stimmung hervorzubringen als sie heute ist. Das kriegt ich fertig, wenn es kein ist. (Zurufe: „Warum haben Sie es nicht getan? Wir können ja auch einmal nach Berlin kommen!“) Ja, aber nur nicht mit der Budgetbewilligung. (Große Heiterkeit.) Was man gelagt hat von der

Aufmerksamkeit der Genossen im Reichstage ist nicht richtig. Man sieht freilich nicht da und wartet auf jedes Wort als Quelle der Weisheit. Auch bei der Abstimmung über das Budget wird sehr formell vorgegangen. Aber wenn es zur Schlußabstimmung kommt, sind alle Genossen, die in Berlin weilen, auf dem Posten, und bevor es zur Abstimmung kommt, läutet die große Glocke durch das Haus, damit wir nicht etwa die Mehrheit bekommen. Ich habe nicht gelagt, die Badener sollen nationalliberal werden, aber ich sage: Man kommt zu Konsequenzen, zu denen man anfangs nicht entschlossen war. Wenn eine Partei davor sicher ist, daß sie torigiert wird, jo ist es sozialdemokratische. Dieser Gedanke raubt mir keine Minute meines gesunden Schlafes. Gewöhnlich, wir könnten wünschen, daß

eine große liberale Partei als „Außenkraft“ im Reichstage

existierte, aber es müßte eine wirklich liberale sein. Dazu aber fehlt jede Vorbereitung. Sie sehen es ja, wie unsere letzten Siege der Nationalliberalen in die Knochen gefahren sind. Wenn 1911 die Reichstagsarbeiten kommen, dann sollen Sie maßnehmen, mit welcher Heftigkeit und stolteren Antien sie herumlaufen werden.

Bebel bittet, nur die Vorstandserklärung anzunehmen und die Zusatzresolution abzulehnen, ebenso die Resolution, die eine Studentenkommision verlangt. Wenn wir letztere annehmen, wird die ganze Welt lachen. Auf fünf Parteitag ist die Sache debattiert worden. Wir sind uns in die Haare geraten und jetzt wollen wir eine Studentenkommision einsetzen, um zu prüfen, ob wir nicht früher dumm waren. Sie sind ja meist intelligente Leute. Sagen Sie doch Ihr Süddeutschland eine solche ein und berücken Sie uns das nächste Mal. Aber für Deutschland lassen wir uns nicht darauf ein. Die Vertrauenslosigkeit der Süddeutschen ist unbegreiflich. Wie denken denn die Liberalen. Mir klebt unversehlich

die Rede des Herrn von Siemens,

des Direktors der Deutschen Bank. Dem Direktorium der Deutschen Bank gehören sehr geistreiche Leute an. Sie einmal gegen das Junkerregiment losgegangen wurde, erklärte Herr von Siemens, der der freilichsten Verdingung angehöre, das Junkerium habe dem Staate und der Gesellschaft die größten Dienste geleistet und der Staat habe die Verpflichtung, ihm Erziehungskosten zu geben. (Hört, hört!) Diese Auffassung ist bei denen vorhanden, die in dem Junker den Mann mit dem Sattel sehen, die kommandierenden Generale, die gegebenenfalls kommandieren, daß auf Vater und Mutter geschossen würde. Da sind die Junker die richtigen Leute, auch für die Liberalen, da sind sie die rechten Leute, Tyrann und Mörder und auch den Geldsack zu beschließen. Bebel schließt: Ich habe die feste Überzeugung, daß nach den Debatten der letzten Tage wieder Freundschaft und Kameradschaft unter uns einkehren wird. (Anhaltender Beifall.)

Saale (Königsberg) zübel unter großem Beifall der Süddeutschen den Zulagsantrag jetzt zurüch.

Dr. Frank (Mannheim)

erhält nunmehr das Schlusswort als Korreferent: Bebel weiß ganz genau, daß er in dieser Frage nicht die ganze Partei hinter sich hat. Der Münchener Beifall ist unzulässig. Als einmal für einen Volksgenossen die Nachbarn eine neue Hofe schaffen sollten, mußte 6 Mark geordert werden, haben unsere Genossen die Hofe bewilligt, und der Volksgenoss trägt sie mit Stolz, aber im Nachhinein kam das bide Erde nach. Da verlangen die Genossen Respekt und beschnitten, mit der Bewilligung der Hofe hätte man gegen die Münchener Resolution verfahren. (Stürmische anhaltende Heiterkeit.) Wir sehen, wohin wir kommen, wenn wir uns an den Wortlaut des Beschlusses halten. Wir waren im Verband in derselben Situation wie die Reichstagsaktion bei der Annahme der Handelsverträge. Bebel sagte, warum um unsere Erfolge jo herauszukehren. Ja, auch uns ist das äußerst peinlich, aber wir werden dazu genötigt. Man demängelt die Großpolitik, ich konstatiere, daß in der Tat für den Reichstag die Partei einzig und vollkommen geschlossen dabeit und wir haben keine Drohung ausgeföhrt, etwa auszutreten. Nur ein „Neuen Zeit“ war davon gesprochen worden, daß man evtl. eine babilische Zweipartei lösen müßte. Aber wir sind überzeugt, daß die verantwortlichen Stellen der Partei alles tun werden, damit unsere große herrliche Bewegung nicht einen Rückschritt erfährt.

Wir haben verurteilt, einen Waffenstillstand zu schließen, weil die Sache noch nicht geklärt ist, die anderen wollten davon nichts wissen, und sagten, die Sache ist geklärt. Wir haben es aber erlebt, daß heute über 200 Genossen sich über die Verfassung der Partei nicht klar waren. Weitens der größte Teil der Unterschriften unter den Antrag wurde gegeben, ehe wir zu Worte kamen. Darunter befanden sich alle unsere Parteijuristen. Was würden sie von einem bürgerlichen Richterkollegium halten, daß in einem Gerichtsfall kommt, nicht bloß mit einem

schleichende Charakter dieser Krankheit erfordert nur Mittel, die ohne schädliche Nebenwirkungen und darum dauernd anwendbar sind.

Die Guajacole ist unter Vermeidung dieser Forderungen hergestellt, sorgfältig durchgeprüft und von den Besten untersucht und vorerdet. Sie besteht aus flüssiger Somafole (Fleischbaumöl) und demjenigen Guajacolpräparat, das als das zuträglichste bekannt ist, nämlich dem guajacolhaltigen Calcium (ca. 7 %).

Die appetitregende, härfende Wirkung des einen Bestandteiles, der Somafole, ist besonders wertvoll für Erkrankungen der Ammungsorgane, die oft mit Verdauungsstörungen und allgemeinem Kräfteverfall einhergehen.

In der Guajacole liegt somit nicht nur ein Präparat zur unterstützenden Anwendung besonders bei Erkrankungen der Ammungsorgane vor, sondern auch zugleich das bekannteste appetitregende Kräftigungsmittel.

Die günstigen Folgen des Gebrauchs zeigen sich in Verringerung und Beseitigung des Hustenreizes, Erleichterung des etwa vorhandenen Auswurfes, Steigerung des Appetits, Hebung der Körperkräfte usw.

Kann man del den ersten leisen Anzeichen einer Erkrankung nicht sofort die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen, so vertraut man sich nicht einem der zahlreichen fragwürdigen „Wundermittel“ an, die pomphastik angehen, meist völlig wertlos und unmissbar sind. Man greife vielmehr zur Guajacole, deren günstiger Einfluß

fertigen, sondern schon formell unterschriebenen Urteil (Stürmische Unterbrechungen und Beifall), von dem man zugeben muß, daß der dolus eventualis dabei eine Rolle spielt. Wenn auch einem Süddeutschen der Antrag vorher vorgelegt worden wäre, er hätte Sie angebetelt, ihn einzubringen, weil nichts die Situation besser kennzeichnet, als daß ein großer Kreis des Parteitag, ohne die Angeklagten zu hören, sie verurteilt. (Großer Beifall.) Sie haben jetzt ein Ja, ja, es war ein Rückzug. (Der Delegierte Dittmann rufst: „Wir können den Antrag ja wieder aufnehmen.“) Brand fährt: Genosse Dittmann, was wollen Sie damit sagen, wollen Sie, wo wir auf dem Wege zur Einigung sind, alte Anträge wieder einbringen? Der Rückzug hat Sie vor einer Blamage bewahrt. (Stürmische Zustimmung und Widerspruch.) Sie dürfen aber nicht hinausgehen und sagen, Sie hätten uns geschont und uns nur deshalb nicht hinausgeworfen; wir wollen, daß Sie uns Recht geben. Ich sage zum Schluß im Namen der Süddeutschen Delegierten: „Wir haben das größte Interesse daran, daß der Parteitag einig und geschlossen bleibt, und werden das überhört tun, das das geschieht. Aber teiner von uns kann erklären, was geschehen wird bei den Subtagabstimmungen der nächsten Tage.“ (Beifalles hört, hört.) Das ist die Erklärung, die ich Ihnen abzugeben habe. Ich hoffe, daß die Genossen, denen es ernst mit dem Zusammenarbeiten mit uns gegen den gemeinsamen Feind ist, mit uns zusammen arbeiten werden. (Stimm. langanhalt. Beifall bei der Minderheit.)

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten. Die Abstimmung sowohl über den Antrag des Parteivorstandes, wie über den Antrag auf Einsetzung einer Kommission ist eine namentliche. Vorher war von den Redakfion eine längere Rede verlangt worden, während deren sie sich zu einer Beratung zurückgogen. Erst um 1/9 Uhr abends wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen.

Der Vorsitzende Reichstagsabg. Dieß teilt mit, daß ein neuer Antrag Zubeil

eingebracht worden ist mit folgendem Wortlaut:

„Angesichts der Erklärung des Genossen Brand in seinem Schlusswort, daß er sich und seinen Freunden die Stellungnahme zu dem Beschlusse des Parteitag vorbehalten müsse, beantragen wir, folgenden Satz zur Erklärung, die Genosse Bebel im Auftrage des Parteivorstandes abgegeben hat, zu Beschlusse zu erheben: Wir sind der Meinung, daß, falls die Resolution des Parteivorstandes angenommen wird, und abernals eine Wählung der Resolution vororkommt, alsdann die Beschlüsse des Ausschussesverfahrens gemäß § 23 des Organisationsstatuts gegeben sind.“

Vorf. Reichstagsabg. Dieß: Die Debatte war bereits geschlossen. Es war bisher nicht Eitte, daß in der Abstimmung selbst noch neue Anträge gestellt wurden. (Sehr richtig bei der Minderheit.) Nachdem dies aber geschehen ist, bin ich der Ansicht, daß mit die Diskussion über diesen Antrag noch einmal eröffnen müssen. (Mitteltige Zustimmung.) Es wurde nun zur

namentlichen Abstimmung

über den Teil der Resolution des Parteivorstandes geschritten, der die Beschlüsse von Dresden, Lübeck und Nürnberg bekläftigt. Er gelangte mit 286 gegen 106 Stimmen zur Annahme. Der Disziplinbruch wurde nurerteilt mit 301 gegen 71 Stimmen. In der Gesamtabstimmung gelangte die Resolution des Parteivorstandes und der Kontrollkommission mit 289 gegen 80 Stimmen zur Annahme. Das Ergebnis der Abstimmung wurde mit stimmlichen Beifallsumgebungen der Mehrheit aufgenommen. Mit derselben Mehrheit wird der Antrag, eine Studentenkommision einzusetzen, unter lebhaftem Beifall abgelehnt.

Vorf. Dieß schlägt nunmehr vor, die Sitzung zu vertagen. Er wird darauf hin, daß die Tagung sehr anstrengend gewesen ist, und alte Herren wie Bebel bereits den Saal verlassen hätten. Reichstagsabg. Dittmann: Ich willhau benannt, dennoch erst über den neuen Antrag Zubeil abzustimmen. — Vorf. Dieß ersucht noch einmal, daß zuvor Abstand zu nehmen und ihm die weitere Erledigung dieses Antrages zu überlassen. Saale-Königsberg hielt trotzdem die sofortige Verhandlung über den Antrag Zubeil für notwendig. Die Mehrheit des Parteitag beschloß die sofortige Verhandlung. Die Mehrheit der Dr. Frank-Mannheim: Wir werden uns an der Verhandlung über diesen Antrag nicht beteiligen. (Die Süddeutschen sowie die norddeutschen Reichstagsabg. verlassen den Saal.)

Hierauf wurde von radikaler Seite der Antrag gestellt, über den Antrag Zubeil namentlich abzustimmen, um festzustellen, welche Delegierte den Parteitag verlassen haben. Es setzte dann eine äußerst lebhafte Debatte ein, die sich bis in die späten Nachstunden hin zog. Vor allem verurteilte Reichstagsabg. Fischer-Berlin die Mehrheit zu bestimmen, von dem Antrag abzusehen, der sachlich unhaltbar ist. Er bemüht sich, die Mehrheit zu bewegen, die wichtige Frage auf Donnerstag zu vertagen, um nach außen hin auch nur den Anschein einer Bewaltigung zu vermeiden. Die Mehrheit ließ sich durch die Ausföhrgen nicht beeinflussen und trat in die sachliche Debatte selbst ein, in der als erster Redner Hochhausen sprach. Die Debatte dauerte bis in die späten Nachstunden fort.

Die Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane, insbes.: Bronchitis, Keuchhusten, Spikerkatarrhen, Lungenerkrankungen, Euterkuhlole.

Rechtzeitige Vorbeugung durch Befragung des Arztes ist bei jeder Verhütung des Gesundheitszustandes ratsam, bei den verschiedenen Erkrankungen der Atmungsorgane jedoch unbedingt erforderlich. Besonders weil feststeht, daß bei raschem, zurechnungsmäßigem Eingreifen selbst die gefährlichsten Tuberkulose meist geheilt bzw. vermieiden werden kann.

Auch die beachtenswerten Erfolge der Selbsttendenbehandlung beruhen hauptsächlich auf dem Prinzip der Bekämpfung der Krankheit in nicht zu weit vorgeschrittenem Stadium. Neben diesem Hauptbestandteil in Sanatorien, der aber nur einem kleinen Teil der Bevölkerung möglich ist, werden die Georol- und Guajacolpräparate seitens der ärztlichen Wissenschaft als die bewährtesten Medikamente geföhrt.

Es hat sich aber das Bedürfnis herausgestellt, ein Mittel zu besitzen, das nicht nur Medikament, sondern auch Präparat ist und dadurch die gerade bei diesen Krankheiten meist nötige allgemeine Kräftigung des Körpers herbeiföhren vermag. Auf die Wichtigkeit des Zusammenwirkens verschiedener Präparate bei Lungenerkrankungen hat schon Karoubille bei dem Internationalen Tuberkulose-Kongress Paris 1905 ausdrücklich hingewiesen. Der

auf das Allgemeinbefinden und die Symptome der Respirationskrankheiten anerkannt ist und deren Reizgehalt nach dem Arzt bei man doch noch schnellstens einsurfufen soll, fiderlich gutgefohrt wird.

Die Guajacole wird von allen Apotheken vorrätig gehalten bzw. prompt beschafft. Man achte genau auf Name sowie Originalpackung und weise Nachahmungen zurück.

Interessenten erhalten gegen Einzahlung des ausgefülltenzettels (am besten als Drucksaß in offene n Kuvert mit 3 Pf. frankierter Literatur über die Guajacole kostenfrei durch das Pharmazeutische Büro II der Farbenfabriken vorm. Friedrick Bayer u. Co., Leverkusen bei Köln a. Rh.

Senden Sie mit Ihre Prospektüre 161 L kostenlos zu.
Name: _____
Vorf. oder Stand: _____
Del: _____
Nächere Adresse: _____

Kasse und Umgebung.

Salle a. S. 22. September.

Das Ende der Manöver unseres Armeekorps.

Die Manöver des 4. Armeekorps haben mit noch in folgender Weise ihr Ende erreicht: Den Vormittag des letzten Manövertages füllte ein Manöver des gesamten 4. Korps gegen einen martinierten Feind aus. Letzterer fand mit ziemlich harter Artillerie auf den Anhöhen bei Magdeburg zwischen Bahndorf, Glügg und Alendorff. Etwa um 10 Uhr brachen größere Truppenmassen Blau aus den Waldungen bei Hundsburg hervor, unter deren Schutze sie sich gesammelt und sorgfältig verteidigt langsam heranzogen hatten, und es begann ein sehr lebhaftes Vorkampfbild zwischen beiden Parteien. Mit dem peitschenartigen Knall des Gewehrfeuers der lebhaft gegeneinander vordringenden Vorkämpfer mischte sich das dumpfe Rollen des bedauerlichen Geschützfeuers.

Nachdem die beiden feindlichen Parteien bei Glügg und Alendorff ziemlich nahe aneinander gerieten waren, erscholl plötzlich gegen 12 Uhr das auf der ganzen weit ausgedehnten Gefechtslinie weitergegebene Signal „Das Ganze Halt!“ und damit auch der Ruf „Zur Kritik“. Das Gefecht und damit auch das Korpsmanöver waren damit beendet. In dieser absehbarer Distanz zogen nun, so selbst die „Magdeburger“, von allen Seiten her die Truppen zu Fuß und zu Pferde, ungezügelt Schlachtfeldbummler, Vorkämpfer und Automotile nach dem Parabelfeld. Dazu ausserordentlich war ein weit ausgedehntes Straßfeld zwischen Hundsburg und Rottmersleben, wo der kommandierende General v. Benedendorff und v. Hindenburg mit seinem Stabe, dahinter die in Uniform erschienenen Reserveoffiziere des Korps, Aufstellung genommen hatten. Besonders der Korpskommandeur hatte den Punkt markierender Sergeant ohnmächtig wie vom Blitze getroffen um. Jeder sah es auch einen sehr schweren Unfall, der ein Menschenleben kostete. Beim Überberg der Division Blau über die Elbe bei Kehnert fiel von der Kontonbrücke ein Mann von der Maschinenabwehrabteilung des 66. Infanterieregiments direkt in die Elbe hinein und ertrank in dem reißenden Strome, bevor ihm Rettung gebracht werden konnte.

Erwähnt sei noch, daß die gefristete Übung, sowie die Parade von prächtiger Witterung begünstigt waren, bald darauf aber begann es empfindlich zu regnen. Der Küsttransport der vielen Tausende von Zuschauern von Neuhaldensleben aus bereitete die Bahnverwaltung große Schwierigkeiten, da den größten Teil der angekommenen Waggons die Truppentransporte für sich in Anspruch nahmen.

Verbot von Versammlungen.

M. Das Oberverwaltungsgericht hatte sich mit der interessanten Frage zu beschäftigen, inwiefern die Polizeibehörde befugt ist, Versammlungen zu verbieten. Aus S. u. K. hatte für den Vorkauf eine öffentliche Versammlung angemeldet. Von der Polizeibehörde wurde aber mit Rücksicht auf eine Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1896 — solche Polizeiverordnungen gibt es in allen Provinzen — die Abhaltung der Versammlung verboten. Trotzdem hatten sich in dem in Aussicht genommenen Lokal eine erhebliche Anzahl Personen eingefunden. S. erklärte dem in Betracht kommenden Polizeibeamten, es solle nur eine Mitgliederversammlung des Verbandes der Gemeindearbeiter stattfinden. Der Polizeibeamte verbot aber die Abhaltung der Versammlung, da er annahm, daß es sich um eine öffentliche Versammlung handle.

Die Polizeibehörde wurde nicht vom Regierungspräsidenten, sondern auch vom Oberpräsidenten abgeleitet, welcher betonte, ursprünglich sollte eine öffentliche Versammlung stattfinden, an der jeder teilnehmen konnte; ungeachtet einer Kontrollzettel durfte die Polizeibehörde bemerken, daß an Stelle einer öffentlichen Versammlung eine Mitgliederversammlung getreten sei; es komme hinzu, daß der Ortsvorstand über 500 Personen zählte, welche die Kontrolle nicht kennen konnten, zu dem genannten Verbande gehörte sogar über 20 000 Mitglieder. Ein solcher Verband hätte überhaupt keinen Namen von Personen, welche innerlich unter sich verbunden seien. Nachdem aber das Oberverwaltungsgericht festgestellt hatte, daß zur öffentlichen Versammlung nur solche Personen zugelassen werden waren, welche sich durch eine Karte als Verbandsmitglieder legitimieren konnten, wurde das Verbot der öffentlichen Versammlung für Vorkauf für gerechtfertigt erklärt, das Verbot der Mitgliederversammlung, welche nicht öffentlich gewesen sei, wurde aber für ungerechtfertigt erachtet, da es sich um eine geschlossene Versammlung gehandelt habe. Die Kabinetsbescheide vom 7. Februar 1897 läßt solche Polizeiverordnungen, welche die äußere Festhaltung der Sonne und Festtage betreffen oder gegen die Störung ihrer Feier erlassen sind, fallen handlungen getroffen werden, die nach außen hin wirken und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen.

Der Haus- und Grundbesitzerverein

begann gestern sein Winterhalbjahr mit einer Versammlung in den Kaiserfäden, die trotz der Mißgunst der Witterung recht gut besucht war. Es lag eine interessante Tagesordnung vor.

Zunächst erlittete Herr Rechtsanwalt Jordan Bericht über den Verlauf des Kanalprojektes. Der

Rechtsstreit handelt sich darum, ob die Hausbesitzer verpflichtet sind, die durch die große Kanalumlegung nötig gewordenen neuen Anschlüsse auf ihre Kosten auszuführen zu lassen. Der Verein hat auf seine Rechnung im Interesse der Betroffenen, insofern im Wege des Verwaltungsvorgangens wie auch im zivilrechtlichen Wege diese Pflicht angefochten. Der Streifen ist mit möglichem Glück geführt; zeitweilig schien es, als B., als die Sache beim Oberlandesgericht lag, als letzten die Hausbesitzer recht bekommen, aber in der letzten Instanz ist der Prozeß verloren gegangen. Die Hausbesitzer sind für zahlungspflichtig erklärt worden, und dagegen ist nun nichts mehr zu machen.

Herr Baumeister Stb. Gygas, der zugleich die Versammlung leitete, berichtete über den Wiener Wohnungszonenzug. Die wichtigste Frage: Bau von Kleinwohnungen, hat auch dieser Kongreß nicht zu lösen oder auch nur irgendwie zu fördern vermocht.

Herr Rechtsanwalt Stb. Bergfeld gab einen Bericht über den Provinzial-Hausbesitzer in Kamburg, der viel Anregungen geboten und in seinen Verlauf durchaus befriedigt habe. Namentlich hinsichtlich der Frage des Einigungsamts bei Rechtsstreitigkeiten sei treffliches Material beigebracht worden.

Herr Praktikant Stb. Grefler gab ein Bild vom letzten Zentralverbandstag der Hausbesitzer in Braunschweig. Wir brauchen mit Rücksicht auf die ausführlichen Referate, die wir weiterzeitig darüber gebracht haben, hier nicht näher darauf einzugehen.

Und schließlich berichtete Herr Rentier Stb. Blumentritt über die geplante Protestaktion gegen die Reichsverwaltung in Kamburg. Einige Tage nach Eröffnung des Reichstages, Anfang November, will man im Circus Busch eine große Protestversammlung der Hausbesitzer (nach dem Muster der Tagung der Landwirte) veranstalten und gegen die Steuer demonstrieren. Man hofft, daß die Versammlung sich zu einer imposanten Rundgebung gestalten wird, die die Regierung veranlaßt, auch die Interessen der Hausbesitzer nicht ganz außer acht zu lassen. Der Vorstand hat beschlossen, in corpore an der Protestversammlung teilzunehmen, wünscht aber zugleich, daß sich auch die Mitglieder des Vereins in städtischer Zahl anschließen möchten. Mit der Eisenbahndirektion hat man bereits wegen Abfassung eines Sonderzuges verhandelt. Die Fahrt kostet nur 6 M. hin und zurück. Zur Deckung der Kosten der Protestversammlung soll von den einzelnen Vereinen pro Mitglied 5 Pf. erhoben werden. Die auf Halle entfallenden 164,95 M. werden von der Versammlung bewilligt.

Wahlhalla-Theater.

Unter dem Namen „La Dame masquée“ tritt in dem glänzenden Eröffnungsprogramm des Wahlhalla-Theaters eine „Jernkehrerin“ auf, deren phänomenale Leistungen allabendlich berechtigtes Aufsehen erregen. Telepathische Medien sind nicht Cumberland, wenn auch recht seltene, so doch keine unbedingte neuen Erhebungen mehr; die einen arbeiten durch förmlichen Kontakt mit dem Experimentallöbste, die anderen — das ist die Mehrzahl — durch Fragestellung. Diese letztere Methode fand ausschließlich überall da Anwendung, wo das Medium mit einem sehr empfindlichen, sehr feinen telepathischen System ausgestattet war. Die Erklärung, inwiefern es heißt „La Dame masquée“, uns vor ein unmissbares Rätsel. Die Künstlerin, eine elegante Dame aus der höheren Gesellschaft, trägt zur Wahrung ihres Intimités eine Maske, deren Augenöffnungen vor Beginn der Sitzung von Herren aus dem Publikum mittels Metallplatten vollkommen lichtdicht verschlossen werden. So, gänzlich am Sehen gehindert, beginnt „La Dame masquée“ ihre geheimnisvolle Arbeit. Der Impresario — das ist das neuartige, frappierende Moment — richtet während der ganzen Vorstellung keine einzige Frage an das Medium; dieses erzählt vielmehr nicht nur jede unausgesprochene Frage, sondern gibt zugleich sofort in verbältnißmäßig genauester Antwort auf alles, was ihr vor ihrem beherrschenden Auge erhehelt. So entwirft sich die sensationelle Szene im Grunde als ein origineller, zusammenhängender mediater Vortrag der Dame masquée, welcher das Auditorium durch das ganz unerklärliche seiner Überarbeiten bis zu dem phänomenalen Schlußexperiment in Spannung hält. Es ist ein unauflösliches Rätsel, das „La Dame masquée“ ihr feinsten Kunst am sich verbreitet und in sehr man auch hoch und sich bewährt, die Geheimnisse der geistigen Verbindung zwischen Medium und Partner zu entdecken, — man wird respektlos zu dem Ausgangspunkt seiner Untersuchungen zurückkehren. Und in diesem unauflösbaren Geheimnis liegt das Sensationelle der Darstellung, welche der richtigen Direktion noch viele ausverkaufte Häuser bringen dürfte.

Das südliche Missionsfest

sand gestern statt. Der Gottesdienst in der alten Moritzkirche war gut besucht; Herr Dompropst und Superintendent v. Gersdorff-Kamburg hielt die Festpredigt. Trotz des am Abend einsetzenden heftigen Regens war die Versammlung in den „Kaiserfäden“, namentlich von Damen stark besucht, so daß die unteren Räume, wie auch die Emporen vollständig besetzt waren.

Nach dem Gesang eines Chors nahm das Wort der Leiter, Herr Pastor Nießmann von St. Moritz, zur begründeten Ansprache. Er gedachte dabei der diesjährigen Welt-Missionskonferenz in Eibenburg, die von 400 Delegierten aus 160 verschiedenen protestantischen Gemeinden aller Weltteile besucht war. Viel Arbeit gibt es noch zu tun im Kampfe gegen den Un glauben, davon waren alle Delegierten überzeugt, auch davon, daß es kein Zurück in der Bewegung gibt, die bisher ganz betrieblidende Erfolge zu verzeichnen gehabt hat. Redner verließ zum Schluß seiner Ansprache die von der Konferenz an die Evangelische Christenheit erlassene Botschaft, die zur Mitarbeit auffordert.

Nach einem weiteren Vortrage erlittete Herr Professor D. S. u. K. eine Rede über seine vorjährige neumontanische Reise nach Deutsch-Ostafrika, Südafrika und Deutsch-Südwestafrika zum Studium der dortigen Missionsverhältnisse. Gehten vor einem Jahre fort er in Deutsch-Ostafrika ein, in welchem Lande im Sinne der evangelischen Mission viel getan werden kann, wenn richtig vorgegangen wird.

Der gemüthliche Kirchchor von St. Moritz, unter Leitung des Herrn Mittelkulturscheur Behr stehend, erfreute die Versammlung mit einigen schönen gesungenen Beiträgen. Mit Gebet und gemeinsamem Gesang eines Missionsliedes wurde die schön verlaufene Zusammenkunft aufgelöst.

Schluß der Wadlerholungsstätte.

Die Wadlerholungsstätte Seide, welche am 5. Mai mit 11 Pflanzlingen eröffnet worden ist, wird am kommenden Sonntag nachmittags in Gegenwart des Verwaltungsausschusses geschlossen werden.

Die Beteiligung der Pflanzlinge, welche die Stätte besuchten, sowie sonstiger Freunde und Gönner der Stätte und der Rasenordnung ist dabei erwünscht.

Ueber das Frauenstudium an den deutschen Universitäten

schreibt man der „Magdeburger“: Im Sommer 1910 waren an deutschen Universitäten 2169 Damen immatrikuliert, 1226 als Hörerinnen zugelassen. Die Zahl der immatrikulierten Damen in Deutschland ist in fünf Jahren von 137 auf 2169 gestiegen, nachdem die Immatrikulation für Damen auch in Preußen zugelassen worden ist. Unter den 2169 Studentinnen befinden sich 1700 Reichsdeutsche, 400 kommen aus England, Österreich und Amerika. Es waren in der statistischen Statistik eingeschrieben 1217 in der medizinischen Fakultät, 512 in der juristischen, 26 in der philosophischen, 4 in der Rechtswissenschaft, 14 in den Naturwissenschaften, Staatswissenschaften, Zahnheilkunde und Pharmazie. Fast ein Drittel der Studentinnen studiert in Berlin (828), es folgen Bonn (204), Göttingen (200), Heidelberg (191), München (178), Freiburg (116), Breslau (100), Marburg, Münster (68), Greifswald (60), Königsberg (56), Jena (41), Halle (37), Gießen (33), Tübingen (35), Kiel, Straßburg (34), Erlangen (22), Würzburg (9), Rostock (5).

Wer trägt die nach dem Erwerb eines Grundstücks fällig gewordenen Straßenanliegerbeiträge?

(Nachdruck verboten.)

Es. Diese Frage kam infolge eines Rechtsstreites zwischen der Rentnerin B. in Düsseldorf und dem Architekten R. in Ratingen zur Erörterung vor dem Reichsgericht. B. hatte gegen ein anderes Grundstück ein Gärtnerschild in Lauch genommen, welches an die Randstraße und an die Grabengrabenlinie lag. Das Jahr darauf nahm der Kläger Bauarbeiten vor, und die Stadt B. in einem B. u. B. u. B. verlangte Beiträge für die Kosten der beiden Straßen im Betrag von 489,93 M. Der Kläger macht geltend, daß die Ausschließung der Kosten bereits erfolgt sei, als die Beklagte no. Eigentümerin des Grundstücks war. Er beantragt deshalb von der B. Erlos.

Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf erklärte der Kläger für berechtigt, Erlos der Kosten zu verlangen. Dieses Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist jetzt vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden. Und zwar erklärt der erkennende II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs zu der angelegten Frage folgendes: Der Berufungsrichter hat in seinen Gründen keine Gesellschafter angezogen, nach welcher sich das Verhältnis unter den Parteien zu regeln hat. Bei der erneuten Verhandlung wird daher die rechtliche Grundlage des Klagenanliegers zunächst dahin ins Auge zu fassen sein, daß die Straßenanliegerbeiträge Gemeindeforderungen sind und daher zu den öffentlichen Lasten gehören, für welche der Verkäufer (nach § 436 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht einsticht. Dies ist für das alte Recht bereits ausgeprochen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 22, Seite 345; Band 34, Seite 246); für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Recht (vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1906 I. 610/05 in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Band 2, Seite 361 und den Kommentar von Strauß und Lorenz zum A. u. N. 11, 15. Aufl. S. 15. Ann. 10, Seite 244). Die Grundstücke, die über den Kauf gehen, kommen auch für den Lauch zur Anwendung (§ 515 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Darüber, nach welchem Zeitpunkt und wie sich solche Lasten zwischen Käufer und Verkäufer verteilen, bestimmen die §§ 436 und 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Parteien nichts anderes befinden. Ueber die leitenden Grundstücke äußert sich Motive III, Seite 70 und Protokoll III, Seite 24 ff. Es wird also zu prüfen sein, welche Beiträge zur Zeit der Uebergabe fällig und demnach rückständig waren; vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 70, Seite 263. (A. N. II. 339/09.)

Mastkraben und Polizeiverordnungen.

M. Das Kammergericht fällt über die Befugnisse der Polizeibehörde eine interessante Entscheidung. Im Wesen der Monarchie ist man zur Polizeiverordnung besonders heikel und legt gern absonderliche Kostime an. Vieles sind aber Polizeiverordnungen erlassen, welche vorschreiben, daß Masten auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit polizeilicher Genehmigung getragen werden dürfen.

Es war angeklagt worden, sich gegen eine derartige Polizeiverordnung vergangen zu haben, indem er zur Polizeiverordnung in einem blauen Kostüm auf einem unbenutzten Platz auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geldstrafe, da er trotz der fehlenden Beweismasse zu den markierten Personen zu rechnen war, die eine polizeiliche Mastenkrabe bei sich führen mußten. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Verurteilung aufgehoben und B. freigesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, an und für sich liege in Rede stehende Polizeiverordnung gültig; fände ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverordnungsgegesetzes. S. u. K. habe die Polizeibehörde nur den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen, es müsse sich aber um Wege und Plätze handeln, die in der Rechtslinie öffentlich und dem öffentlichen Verkehr gewidmet seien. Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Platz durch eine Einfriedigung für die Zufahrt zum öffentlichen Verkehr entzogen gewesen sei. Unter einer Mastenkrabe zu beschaffen. Die Strafkammer verurteilt aber B. zu einer Geld

